

Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht

Petra Velten, Linz

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Struktur und Auslegung der Organisationsdelikte
 - A. Organisationsdelikte als Vorfelddelikte
 - B. Die qualifizierte Gefährlichkeit von Organisationen
 - C. Die Streubreite der Delikte
- III. Grundlinien einer restriktiven Auslegung der §§ 278, 278a StGB
 - A. Die Ausrichtung der Vereinigung auf die Begehung von Delikten
 1. „Ausrichtung“ auf die Begehung von Delikten
 2. Ausrichtung „der Vereinigung“
 - B. Die kriminelle Organisation, § 278a StGB
 1. Unternehmensähnlichkeit der Organisation
 2. Ausrichtung der Organisation
 3. Ziel der Organisation
 4. Bestandssicherung
 - C. Die Interpretation der Organisationsdelikte durch den 15. Senat des OGH
- IV. Unbestimmtheit der Regelungen
- V. Fazit

I. Einleitung

In jüngerer Zeit sind die Organisationsdelikte, dh die §§ 278, 278a und 278b StGB zunehmend praktisch relevant geworden. Es begann damit, dass das OLG Linz Mitarbeiter einer Bank, die überhöhte Provisionen abgerechnet hatten, wegen dieses Verhaltens als Mitglieder einer **Bande** nach § 278 (aF) StGB verurteilte¹. Diese Verurteilung wurde allerdings vom OGH nach einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Herbst 2008 wieder aufgehoben². Anders wurde das Verhalten radikaler Tierschützer beurteilt, die im Rahmen einer gegen Pelzhändler, Kleidungsgeschäfte, Pharmafirmen und andere Betriebe gerichteten Kampagne Buttersäureanschläge durchgeführt, Hochsitze angesägt, Pkws mit Farbe beschmiert und hauptverantwortliche Mitarbeiter dieser Firmen unter Bedrohung der Fortführung solcher Kampa-



Petra Velten

gnen zum Ausstieg aus dem Pelzhandel oder aus der Produktion von Pharmastoffen mit Hilfe von Tierversuchen aufgefordert hatten. Sie wurden im Herbst 2008 für mehrere Monate in Untersuchungshaft genommen. Das OLG Wien und der OGH (im Rahmen einer Grundrechtsbeschwerde) nahmen an, ein solches Verhalten erfülle den Tatbestand der **kriminellen Organisation**, § 278a StGB³. Mittlerweile beklagt Amnesty International, dass hier eine Strafverfolgung stattfindet, die in rechtsstaalich

bedenklicher Weise große Teile sogenannter NGOs (also Nichtregierungsorganisationen, die ideelle Ziele verfolgen) kriminalisiert. Diese Argumente sind ernst zu nehmen sodass im folgenden Beitrag überprüft werden soll, ob die Auslegung der Organisationsdelikte durch den OGH überzeugt und ob sie (oder gar die Vorschriften der §§ 278, 278a StGB selbst) tatsächlich rechtsstaatliche Tabus verletzt. Folgende Prinzipien könnten missachtet worden sein:

- „**Die Gedanken sind frei**“ oder „cogitationis nemo patitur“⁴: Bestraft werden darf nur schädliches oder gefährliches Verhalten. Nicht vom Grad der Loyalität dem Staat oder den herrschenden gesellschaftlichen Meinungen gegenüber, nicht von der Gesinnung oder von einem Freund-Feindbild, sondern ausschließlich vom Grad der **Gefährlichkeit eines Verhaltens** darf abhängen, ob dieses Strafe verdient und in welcher Höhe.
- Delikte dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie zu einer **Verdachtsstrafe** führen. Das wäre ein Verstoß gegen Art 6 Abs 2 EMRK. Die Mitgliedschaft in einer Bande oder Vereinigung ist letztlich wegen ausgeführter oder noch geplanter Sachbeschädigungen oder Nötigungen

1 13 Hv 96/06f JSt 2007, 168 mit Anm Velten.

2 15 Os 57/08h.

3 15 Os116/08k.

4 Ulpian, Digesten 48,19,16; Radbruch Rechtsphilosophie¹ (1970) 268. Zu Herkunft und Spielarten dieses Grundgedankens vgl Velten, Normkenntnis und Normverständnis (2002) 124ff.

Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung?

strafbar; dennoch muss das Verbot der Beteiligung an einer Organisation gegenüber der Ausführung der Delikte einen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweisen, um nicht gegen Art 6 Abs 2 EMRK zu verstoßen. Unzulässig ist ein Rückgriff auf die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, um Beweisschwierigkeiten bei den Haupttaten zu umgehen⁵.

- **Sicherheit und Freiheit** müssen in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen; Sicherheit legitimiert nicht jede Freiheitseinschränkung: Die Grenze rechtsstaatlichen Strafens wäre erreicht, wenn die Organisationsdelikte so ausgelegt werden, dass die Arbeit von NGOs systematisch ins Zwielflicht geraten würde, nur weil einzelne ihrer Mitglieder die von diesen Organisationen verfolgten Ziele durch kriminelle Methoden iSv §§ 278, 278a StGB verfolgen. Organisationen, in deren Rahmen zwangsläufig immer wieder radikale Gruppierungen mitwirken, wären einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt, wenn sie nicht auf Distanz zu solchen Personen in ihren Reihen gehen, um deren kriminelle Aktivitäten sie wissen.

II. Struktur und Auslegung der Organisationsdelikte

Die Organisationsdelikte sind besonders prekär, weil es sich um **Vorfelddelikte** handelt, weil sie eine große **Streubreite** entfalten, weil auch Beiträge von Sympathisanten und nicht nur von Aktivisten strafbar sind, und weil die Vorschriften sehr **unbestimmt** formuliert sind, also unklar ist, wo die Vereinigungsfreiheit endet.

A. Organisationsdelikte als Vorfelddelikte

§ 278 StGB verbietet die Bildung einer Bande zur Begehung erheblicher Straftaten. Die kriminelle Organisation gem § 278a StGB muss schon ähnlich strukturiert sein wie ein Unternehmen, subversiv arbeiten und erheblichen Gewinn oder Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstreben. Vorfelddelikte sind beide deswegen, weil sie nicht erst das Verhalten verbieten, das den eigentlichen Rechtsgutsschaden, hier: die Sachbeschädigung oder Nötigung, herbeiführt, sondern Tätigkeiten weit in de-

ren Vorfeld, die völlig harmlos wären, wenn die Täter es dabei belassen würden. Vorfelddelikte sind Gefährdungsdelikte und relativ verbreitet im Strafrecht. Ein klassisches Beispiel ist das Waffenrecht. Schusswaffenbesitz ist ebenso verboten wie Waffenverkauf (§ 50 Abs 1 WaffG), obwohl frühestens der Einsatz der Waffe Schaden stiftet. Nur in einem Bruchteil der Fälle von Waffenbesitz kommt es dazu.

B. Die qualifizierte Gefährlichkeit von Organisationen

Vorfeldverhalten darf nicht grenzenlos unter Strafe gestellt werden. In der Regel darf erst auf das schadenstiftende Verhalten reagiert werden. Der Kauf einer Farbdose, um ein Auto zu beschädigen, ist nicht eindeutig sozialschädlich, anders, wenn der Täter beginnt, die Farbe auf das fremde Auto zu sprühen. Normalerweise gibt es erheblich mehr legitime Gründe für den Kauf einer Farbdose als illegitime. Selbst wenn der Zweck des Kaufes ein illegitimer ist, weiß man nicht, ob er auch realisiert wird. Der rechtsstaatliche Normalfall ist es daher, dass nur schädliches Verhalten oder (im Falle des Versuchs) diesem unmittelbar vorgelagertes Verhalten strafbar ist. Jede weitere Vorverlagerung bedarf besonderer Rechtfertigung⁶. Vorfelddelikte können dennoch ausnahmsweise legitim sein, wenn ein Verbot nur des schädigenden Verhaltens zu wenig wäre, weil es zB die **Interventionschancen deutlich verschlechtern** würde und weil es sich um ein besonders **hochrangiges Rechtsgut** handelt und die **Situation zumindest relativ eindeutig auf einen Schaden zuläuft**⁷.

Die Organisationsdelikte muss man als Glied einer Verlaufsreihe betrachten, an deren Ende das vollendete Delikt steht: Die Legitimität des Verbots, Geschäftsräume durch Stinkbomben zu verpesten, versteht sich von selbst⁸. Die erste Stufe der Vorverlagerung ist erreicht bei der **Strafbarkeit des (objektiv) unbeendeten Versuchs**, bei dem das Verhalten, solange es nicht fortgesetzt wird, ungefährlich ist. Wer nur ausholt, um eine Stinkbombe zu werfen, verhält sich (bis zum Wurf noch) harmlos. Dass der unbeendete (taugliche) **Versuch** gleichwohl strafbar ist, beruht darauf, dass um des Rechtsfriedens willens klare Verhältnisse geschaffen werden müssen⁹. Es ist sinnvoll, schon das

5 Vgl dazu im Einzelnen *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als Grundprinzipien des Strafrechts (1988) 78 ff. Nach *Kienapfel*, JBl 1995, 615 rSp sollte für den insoweit inhaltsgleichen § 278a-AE aber genau dies ein Strafgrund sein.

6 Vgl dazu eingehend *Velten*, Normkenntnis und Normverständnis 238 ff (244) mwN.

7 Vgl dazu *Velten*, Normkenntnis und Normverständnis 238 ff.

8 Die Strafwürdigkeit mag eine andere Frage sein.

9 Verbreitet wird die Versuchsstrafbarkeit unter Verweis auf das Handlungsunrecht (in dem Verständnis als Gegensatz zum Erfolgsunrecht, also inklusive seiner objektiven Elemente) begründet. Dass dies nur für den beendeten tauglichen Versuch gelten kann, hat *Struensee*, Grundlagenprobleme des Strafrechts; Versuch und Vorsatz, 45 ff (52 ff, 59 ff.) gezeigt.

Ausholen zum Wurf oder Schlag zu verbieten, um so jedem seine **Friedenssphäre** zu gewährleisten: Dann kann und darf man schon bei Übergriffen in diese Friedenssphäre davon ausgehen, dass ein Angriff auf seine Rechtsgüter vorliegt und sich wehren¹⁰. Schwieriger ist die Rechtfertigung der Strafbarkeit sog **Vorbereitungshandlungen**. Diese sind aus gutem Grund meist straflos. Nur im Fall des **Komplots**, § 277 StGB, sind Vorbereitungshandlungen von mindestens zwei Beteiligten strafbar, falls es sich um die allerschwersten Delikte handelt. Die Verabredung setzt voraus; dass die in Aussicht genommene Tat in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisiert ist. Der Täter muss zur Begehung einer Straftat fest entschlossen sein; Tatgeneigntheit genügt nicht. Warum ist das Komplott ausnahmsweise strafbar? Eine solche Vereinbarung schafft eine **Eigendynamik**: Die gegenseitigen Verpflichtungserklärungen und das arbeitsteilige Vorgehen erhöhen die Gefahr der Ausführung der Tat im Vergleich zur Planung durch einen Einzeltäter.

Eine weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit bringen die **Organisationsdelikte** mit sich, weil nicht erst die konkrete Deliktsverabredung strafbar ist, sondern schon die Beteiligung an einer allgemein auf die Begehung von (nur) relativ schweren Delikten ausgerichteten Vereinigung¹¹. Deshalb muss von der Bande eine **quantitativ**¹² erheblich höhere Gefahr späterer Schäden¹³ ausgehen als vom Komplott. Bei der Bandenbildung des § 278 StGB liegt diese darin, dass neben einer weiteren **Steigerung der Eigendynamik der Tatbegehung**¹⁴ zusätzlich eine **effiziente Aktionsbasis** geschaffen wurde, die (schon wegen der zuvor getätigten „Investitionen“) erwarten lässt, dass die Vereinigung eine **Vielzahl von schweren Delikten** begehen wird¹⁵. Wenn es der Bande nur um Straftaten geht, ist für deren Existenz zudem **kein anderes legitimes Interesse** denkbar. So verstanden, ist § 278 StGB ein Delikt, das eine Verhaltensweise mit (im Vergleich zu den „Grunddelikten“) erhöhter Gefährlichkeit beschreibt, welche ohne präventive

Intervention nicht zureichend bekämpft werden kann. Die **Gefährlichkeit der kriminellen Organisation gem § 278a StGB muss noch einmal gesteigert sein**. Der Gesetzgeber wollte (animiert durch internationale und auch innereuropäische Abkommen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität¹⁶) Vereinigungen erfassen, die in den normalen Wirtschaftsbetrieb assimiliert sind, als Netzwerk funktionieren und wegen ihrer erheblichen Größe und spezifischen Arbeitsweise einen **gesellschaftlichen Machtfaktor** darstellen, also eine Art „Staat im Staat“ bilden und offizielle und legale Organisationen der Politik und des Wirtschaftslebens unterwandern¹⁷. Da diese auf ständige Expansion ausgelegt sind¹⁸, wird es umso schwieriger, eine solche Organisation zu bekämpfen, je länger sie unangefochten besteht, weil sie sich ihr legales Umfeld und die Opfer (also die Instanzen mit Interesse an der Strafverfolgung) zunehmend „einverleibt“. Im Gegensatz dazu charakterisieren den **Terrorismus, § 278d StGB**, die **besondere Schwere der Delikte**¹⁹ und die besondere Gefährlichkeit von **Überzeugungstätern**, die weder aus einer geschäftlichen Motivation noch aus reinen Machtinteressen heraus handeln, sondern zur Erreichung politischer Ziele, und die daher für pragmatische Überlegungen (etwa das eigene Risiko der Strafverfolgung) oft schwer zugänglich sind. Sollen sie kein unzulässiges Vorfeldstrafrecht sein, müssen die §§ 278 ff StGB daher so interpretiert werden, dass das hier beschriebene, besondere Gefährdungspotential sich auch im tatbestandlichen Verhalten niederschlägt.

C. Die Streubreite der Delikte

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Streubreite, die die Organisationsdelikte entfalten. Organisationsdelikte können unterschiedlich vertypet werden. Die Strafwürdigkeit kann auf der spezifischen Deliktznähe des einzelnen **Täterbeitrags** beruhen, es kann aber auch die Deliktznähe **der Organisation** unrechtsbegründend sein²⁰. Im ersten Fall steht dem Tatbeitrag selbst der Grund für sein Ver-

10 Dabei verkenne ich nicht, dass die Voraussetzungen für einen Angriff nach § 3 StGB und für den Versuchsbeginn nicht zwangsläufig harmonisiert sind.

11 Vgl auch *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rn. 14.

12 Weil § 278 StGB (ausweislich seines Deliktskatalogs) der Abwehr erheblich schwerwiegenderer Verletzungen handelt, muss es sich um eine quantitative Steigerung handeln, wobei diese sowohl die Anzahl der Delikte als auch den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts betreffen kann.

13 So auch *Bertel/Schwaighofer*, BT II³ § 278 Rz. 4; *Trifflerer* in SbgK § 278 Rz. 2 f. 50 (zu § 278 aF).

14 Dazu eingehend *Trifflerer* in SbgK § 278 Rz. 3 (zu § 278 aF).

15 Kritisch hierzu *Schmoller*, Kriminelle Vereinigung statt Bande im österreichischen Strafrecht, in *Putzer-FS 977f* (983f).

16 EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 6. Dezember 2001, Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU vom Dezember 1998, ABl L 351 vom 29. Dezember 1998; „Palermo-Abkommen“, Resolution 55/25 der UN-Generalversammlung vom 15. November 2000.

17 Vgl EBRV StGB-Novelle 1993, 874 BlgNR 18. GP 1; *Kienapfel*, JBl 1995, 613 rSp: „schleichende Infiltrierung und Korruptionierung von Justiz, Verwaltung, Medien und Politik“.

18 *Trifflerer* in SbgK § 278 Rz. 3 (zu § 278a).

19 Diese Delikte sind idR gemeingefährlich und beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit deshalb besonders nachhaltig.

20 Vgl dazu im Einzelnen *Kienapfel*, JBl 1995, 615 rSp; kritisch zur Umsetzung dieser Absicht *Trifflerer* in SbgK § 278a Rz. 2 ff (3).

bot „auf die Stirn geschrieben“, im letzteren Fall (nur) der Organisation²¹ als solcher. Der Gesetzgeber hat sich für die zuletzt genannte Konstruktion entschieden²²: Der Gesetzgeber hat bewusst **durch den weit gefassten Begriff der Mitgliedschaft auch das Sympathisantenumfeld der Organisationen erfassen wollen**²³, also auch diejenigen Leute, die – ohne selbst an der Begehung von Straftaten beteiligt zu sein – dieser eine (ohne §§ 278, 278a StGB) legale Unterstützung zukommen lassen. Bestraft werden nicht nur „Kader“, sondern auch tätige „Sympathisanten“, vorausgesetzt die Organisation ist auf die Begehung von Straftaten „ausgerichtet“. Diese Streubreite der Organisationsdelikte führt de facto zu einem **Distanzierungsgebot**: Wenn einzelne Mitglieder einer Vereinigung deren Ressourcen nutzen, um Straftaten zu begehen, dann haben die übrigen Mitglieder drei Möglichkeiten: Sie treten aus der Vereinigung aus, fördern diese nicht mehr (sobald sie diesen Missbrauch erkennen) oder sie schließen die delinquierenden Mitglieder von der Nutzung der Ressourcen aus. Diese Streubreite der Organisationsdelikte begründet die Gefahr, dass die Freiheit vieler Vereinigungen ganz empfindlich – übermäßig - beschnitten wird.

III. Grundlinien einer restriktiven Auslegung der §§ 278, 278a StGB

Selbst unter Berücksichtigung der oben dargelegten ratio legis sind die §§ 278, 278a StGB an der Grenze des rechtstaatlich Erträglichen angesiedelt. Sie dürfen daher keinesfalls auch noch extensiv ausgelegt werden. Die Rechtsprechung handhabt nun zwar die Bestrafung von Sympathisanten (contra legem) zurückhaltend. Diese Zurückhaltung bei der Bestrafung von Mitgliedern ist aber nicht wirklich beschuldigtenfreundlich: Indem sie den Kreis der Mitglieder auf Aktivisten beschränkt, kann sie Organisationen eher als kriminelle qualifizieren. Richtigerweise muss eine restriktive Auslegung an den Fragen ansetzen, wann es sich um eine **kriminelle** Organisation bzw. Vereinigung handelt und welche **Delikte** die Vereinigung begeht. Darauf konzentriert sich die folgende Darstellung.

A. Die Ausrichtung der Vereinigung auf die Begehung von Delikten

1. „Ausrichtung“ auf die Begehung von Delikten

Sowohl § 278 als auch § 278a StGB verlangen als Grundvoraussetzung für den Zusammenschluss bzw. die Vereinigung, dass er (sie) **ausgerichtet ist auf die Begehung von** jeweils unterschiedlich bestimmten **Delikten**. Die angedeutete „Sippenhaftung“ einer Gruppe kann nur gerechtfertigt werden, wenn im Hinblick auf die (durch alle ihre dolosen Mitglieder konstituierte) **Gesamtorganisation** die kriminellen Aktivitäten klar im Vordergrund stehen. Zu weit ginge es, zu kriminalisieren, was zum Alltagsbild größerer Vereine oder Gruppen (etwa von Friedensgruppen, Fußballfangruppen, Motorradgruppen, Sportvereinen) gehört, dass nämlich an ihren Rändern Mitglieder sich auch zur Begehung erheblicher Straftaten zusammentun. Dadurch würde solchen Vereinen weithin die Betätigung praktisch unmöglich gemacht. Der (in der Relation geringfügige) Beitrag, den die einzelnen Mitglieder einer solch großen Organisation zur Schädigung von Rechtsgütern leisten, rechtfertigt keinesfalls deren Bestrafung. Ein solcher Eingriff in die Vereinigungsfreiheit der Art 12 StGG und 11 EMRK wäre zumindest unverhältnismäßig²⁴. Die Kriminalisierung des (Sympathisanten-) Umfelds ist allenfalls dann legitim, wenn es sich um eminent schlagkräftige und gefährliche Organisationen handelt, deren Hauptbetätigungsfeld krimineller Natur ist. Das verlangt auch das Gesetz mit der „Ausrichtung“ der Vereinigung auf kriminelle Aktivitäten. Zu Recht verlangt daher der OGH in seiner Entscheidung, ob Mitarbeiter einer Bank eine kriminelle Vereinigung bilden, dass die Begehung der Delikte **der Kern der Aktivitäten** gewesen sein müsse.

2. Ausrichtung „der Vereinigung“

Offen bleibt nur, **welcher Kreis von Personen darauf ausgerichtet sein muss**, Straftaten zu begehen. Die Vereinigung ist die Summe ihrer Mitglieder. Dazu zählen sowohl diejenigen, die (als Täter oder Teilnehmer) Straftaten selbst begehen als auch die, die im Rahmen eines – durch welches Endziel auch immer verbundenen Zusammenschlusses – die militanten Aktionen (und sei es äußerst indirekt) fördern, indem sie diese Mitglieder (an den Vorteilen) der Vereinigung teilhaben lassen. **Dieser weite Zusammenschluss – einschließlich aller Förderer – muss auf die Straf-**

21 Das ist eine idealtypische Darstellung, die die Zusammenhänge überzeichnet.

22 Vgl. EBRV zum StRÄG 2002, 1166 BlgNR 21. GP 35; OGH 11 Os 21/04, ÖJZ-LSK 2004/208.

23 Vgl. EBRV zum StRÄG 2002, 11 66 BlgNR 21. GP 35; OGH 11 Os 21/04, ÖJZ-LSK 2004/208.

24 Vgl. dazu *Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 683 ff., *Walter/Mayer/Kusco-Stadlmayer Bundesverfassungsrecht* (2007) Rz 1466 ff.

tatenbegehung ausgerichtet sein. Mitglieder und Organisation müssen deckungsgleich sein. Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung nicht nur, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht, sondern auch, wer sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder von Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert. Mitglied der Vereinigung sind also nicht nur diejenigen, die sich an den konkreten Sachbeschädigungen (durch Beschaffung von Farbdosen, durch Beschmieren von Autos) beteiligen, sondern auch die, die der Vereinigung (regelmäßig) Spenden zukommen lassen, sich ihren Demonstrationen anschließen usw., sofern sie nur *dolus eventualis* hinsichtlich der kriminellen Aktionen haben²⁵. Das Gesetz ist wenig geglückt, § 278a StGB ist zirkulär: Die Vereinigung ist (außer über ihre Ausrichtung, Abs 2) definiert durch ihre Mitglieder, die Mitglieder sind definiert durch die Förderung der Vereinigung²⁶. Das ändert aber nichts daran, dass jedenfalls alle diejenigen, die sich als Mitglied beteiligen, zum Bestand der Organisation zählen.

B. Die kriminelle Organisation, § 278a StGB

Ich komme damit zu den Besonderheiten der kriminellen Organisation. Diese ist definiert als „eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen“, die zusätzlich auf die wiederkehrende Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen ausgerichtet, Einfluss auf Politik oder Wirtschaft oder eine Bereicherung in großem Umfang anstreben und korruptiv, einschüchternd oder subversiv tätig werden muss.

1. Unternehmensähnlichkeit der Organisation

Unternehmensähnlich ist eine Verbindung nicht schon, wenn sie in irgendeiner Beziehung Gemeinsamkeiten mit einem Unternehmen aufweist. Weil sie sich von anderen Verbindungen einer größeren Anzahl von Personen dadurch unterscheidet, dass

sie einem Unternehmen gleicht, muss sie zusätzlich zu den Merkmalen einer solchen Verbindung die eines Unternehmens aufweisen. *Tertium comparationis* ist die Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, *differentia specifica* die Unternehmensähnlichkeit. Sie darf daher nicht mit Merkmalen begründet werden, die für jede Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, für den Fußballclub, den Sportverein, eine Fanggemeinschaft oder eine größere Bande ohnehin typisch sind. Deren ohnedies vorausgesetzte Gruppendynamik, Struktur, Aufgabenteilung oder möglicherweise gewachsene Hierarchie ist die Basis für die zusätzlich geforderten Merkmale, die für Unternehmen charakteristisch sein müssen. Auf den ersten Blick bietet sich dafür Gewinnerzielung durch Produktion, Handel oder Dienstleistung an. Das widerspricht jedoch § 278a Z 2 StGB, wonach als Verbindungszweck sowohl erheblicher Einfluss auf Politik und Wirtschaft als auch Bereicherung in Betracht kommen. Es müssen daher Besonderheiten in der Struktur der Verbindung sein. Hier hilft die Erinnerung an die *ratio legis*: Es geht um die Bekämpfung einer besonderen Infiltration der Gesellschaft durch die Organisation, die sich aus Größe, Reichweite, Organisationsstruktur und ihren Aktivitäten ergibt. Es muss sich um Organisationen eines bestimmten Komplexitätsniveaus handeln, die nach den Prinzipien der Arbeitsteilung und Wirtschaftlichkeit vorgehen²⁷. In der Organisationssoziologie werden Unternehmen durch gegenseitige Abstimmung, direkte Kontrolle und Standardisierung sowohl von Arbeitsabläufen und Fähigkeiten als auch des Outputs, sowie durch Normen, die die Organisation zusammenhalten, charakterisiert²⁸. Typisch sind zudem unterschiedliche Mitgliederebenen, nämlich Personal einerseits und Leitung (Management) andererseits. Im Falle des Personals handelt es sich um eine Form der Kooperation, die nicht durch freiwillige und autonome Teilhabe am Zweck des Unternehmens charakterisiert ist, sondern die hierarchisch vermittelt ist und gegen Bezahlung erfolgt. Teil des Personals ist und bleibt man, sofern die Leistung erbracht und auch gebraucht wird.

25 *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rz 37.

26 Der Vorsatz ist *dolus directus* 2. Grades nur hinsichtlich der Förderung der Organisation, für die Straftatenbegehung reicht also *dolus eventualis* aus: Es kommt danach nicht darauf an, ob die betroffenen Personen die Förderung dieser Vereinigung als Ziel oder Zwischenziel anstreben, sondern ausreichend ist das Wissen um die Nutzung, auch das voluntative Element des Vorsatzes führt hier nicht zur Einschränkung: bekanntlich ist es hierfür gleichgültig, ob dem Täter die Auswirkungen seines Verhaltens erwünscht sind. Im Falle des *dolus directus* 2. Grades gehen noch mehr Autoren als beim *dolus eventualis* davon aus, dass

mit dem kognitiven Element stets auch das voluntative gegeben sei. Das trifft zu, weil derjenige, der (sicher) weiß, dass ein Umstand eintreten wird oder gegeben ist, kaum gleichzeitig darauf vertrauen wird, dass er nicht eintritt.

27 In diese Richtung auch *Bertel/Schwaighofer* BT II^a § 278a Rz 2.

28 *Müller-Jaentsch*, Organisationssoziologie (2003) 35 ff, 72 ff; *Abraham/Büschges*, Einführung in die Organisationssoziologie (2004) 199ff. Zu den Grundelementen jeder Organisation vgl *Preisendörfer*, Organisationssoziologie (2008) 58 ff, 78 ff; *Endrweit*, Organisationssoziologie (2004) 125 ff.

Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung?

2. Ausrichtung der Organisation

Auch die kriminelle Organisation muss auf die **Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen**, die (unter anderem) die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, ausgerichtet sein. Angesichts einer für Vorfeldtätigkeiten eminent hohen Strafdrohung müssen die Taten den Vergleich mit dem typischen Vorgehen mafïöser Organisationen aushalten. Von den Vermögensbedrohungen muss ein Nötigungsdruck ausgehen, wie er speziell für organisierte Kriminalität charakteristisch ist, etwa indem er die **wirtschaftliche Existenz der Betroffenen bedroht**. Soweit es sich um Freiheitsdelikte handelt, ist es fraglich, ob Angriffe auf die Entscheidungsfreiheit ausreichen, eher muss es sich um Delikte handeln, die die Fortbewegungsfreiheit in Gefahr bringen, wie Geiselnahme, Menschenhandel oder Ähnliches²⁹.

3. Ziel der Organisation

Das Ziel dieser Deliktsbetätigung muss eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblicher Einfluss auf Politik und Wirtschaft sein. Umstritten ist, ob es sich um einen Einfluss auf die Wirtschaft als Ganzes handeln muss oder ob bestimmte Sektoren der Wirtschaft ausreichen³⁰. Das ist im Hinblick auf die Typizität von kriminellen Organisationen zu bejahen³¹, allerdings muss es sich um einen infiltrativen Einfluss handeln, Politik und Wirtschaft sollen zu Handlangern gemacht werden. Offene Gegnerschaft eignet sich dazu ebenso wenig wie nur punktueller Einfluss. Dieser muss, auch wenn er sich auf einzelne Sektoren der Wirtschaft beschränkt, umfassend sein, d.h. sie in den maßgeblichen Belangen „subsumieren“.

4. Bestandssicherung

Mittel, den Zusammenhalt und Bestand der Organisation zu sichern, sind Korruption und Bestechung. Korruption ist die Herbeiführung der Bestechlichkeit als Mittel der Infiltration von Wirtschaft und Politik, Einschüchterung dagegen ist der Versuch, Dritte durch Bedrohung mit Nachteilen den eigenen Zwecken zu unterwerfen. Ausreichend ist aber auch die besondere Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen. Dies muss jedoch über die gängigen Vorsichtsmaßnahmen Kriminel-

ler hinausgehen, denn sonst kann keine gesteigerte Gefährlichkeit der Organisation angenommen werden³².

C. Die Interpretation der Organisationsdelikte durch den 15. Senat des OGH

Der OGH ebenso wie das OLG Wien haben die Tierschutzorganisation als **kriminelle Organisation iSd § 278a StGB** angesehen. Sie zählen bislang allerdings nur diejenigen, die sich an der militanten Animal Liberation Front beteiligt haben, zu dieser Organisation und nicht die Mitglieder der „legalen“ Tierschützer. Nicht festgestellt wird, welche Umstände die Beschuldigten zu einer Verbindung zusammenschließen, die größere Zahl von Personen wird im Hinblick auf neun namentlich bekannte und einige unbekannt Personen bejaht. Unternehmensähnlich sei die Verbindung, weil sie **arbeitsteilig** vorgehe, ein **hierarchischer Aufbau** sei gegeben, ebenso eine **gewisse (!) Infrastruktur**: Zur Arbeitsteilung wird ausgeführt, es gebe drei EDV-Spezialisten, während der Rest der Gruppe die übrigen Arbeiten erledige. Hierarchisch sei der Aufbau, weil einige Mitglieder (die über internationale Kontakte verfügten) mehr zu sagen hätten als andere, Weisungsbefugnis sei nicht erforderlich. Eine gewisse Infrastruktur sei vorhanden, weil es eine Liste gebe, auf der die illegalen Aktivisten verzeichnet seien, daraus müsse geschlossen werden, dass Kontakte zwischen ihnen stattfänden. Zudem könnten die Aktivisten auf die Strukturen der legalen Organisation zurückgreifen, nämlich ein Handypool, Computer und Computerspezialisten, welche die Computer gegen Polizeitrojaner abgesichert hätten.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Es handelt sich nicht um eine zum Organisierten Verbrechen zählende, mafïöse Organisation, sondern um eine **kleine, effiziente Gruppe**. Gemeinsame Ziele und regelmäßige Kooperationen machen sie zu einer Verbindung. Unternehmensähnlich ist sie aber nicht strukturiert, weil zwischen einer Leitungsebene und Personal, für dessen Zugehörigkeit nicht ideelle, sondern materielle Gründe ausschlaggebend sind, nicht unterschieden werden kann, weil Mechanismen wie direkte Kontrolle, die Standardisierung von Arbeitsabläufen, des Out-

29 Nötigungen und Erpressungen gehören zwar auch zum charakteristischen Bild von organisierter Kriminalität, sind aber schon als Mittel zur Bestandssicherung erfasst. Dem Kreis der Delikte, auf die die Organisation ausgerichtet ist, kommt eine andere Funktion zu, nämlich die, besonders schwere Fälle der OK von solchen abzuheben, die nur unter § 278 StGB fallen sollen.

30 Erhebliche Einflussnahme auf einzelne Teile soll ausreichen nach OGH 15 Os 116/08k; *Plöchl* in WK-StGB² § 278a Rz 21; aA *Trifflerer* in SgbK § 278a Rz 49.

31 AA *Trifflerer* in SgbK § 278a Rz 49.

32 *Bertel/Schwaighofer* BT II* § 278a Rz 5.

Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung?

puts, der Fähigkeiten und der Normen, die die Organisation zusammenhalten, fehlen. So, wie der OGH dies begründet, müsste im Grunde jede etwas größere Gruppierung von Menschen eine unternehmensähnliche Organisation sein. Jede Bande iSd § 278 StGB geht arbeitsteilig vor. Menschen schließen sich meist deshalb zusammen, um durch Bündelung ihrer Fähigkeiten ihre Effizienz zu steigern. Den Anforderungen an den hierarchischen Aufbau der Organisation genügt nach Ansicht des OGH jede Gruppendynamik: Es genüge, wenn man Führungspersönlichkeiten von Personen unterscheiden könne, die untergeordnete Aufgaben erfüllen. Das Kriterium ist nichtssagend, eine solche Struktur ist wohl jeder Familie, jedem Schachclub, sprich: jeder Gruppe, eigen. Gleiches gilt für die Infrastruktur. Die Benutzung von Computern oder Handys ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend als Infrastruktur eines Unternehmens. Der OGH begründet weder zur Bande noch zu anderen „Verbindungen einer größeren Anzahl von Personen“, die nicht unternehmensähnlich sind, einen Unterschied. Eine **spontaneistische Organisation**, die nach dem Prinzip arbeitet, dass jeder im Rahmen bekannt gegebener Kampagnen die direkten Aktionen beisteuert, die dafür ihm nützlich scheinen³³, hält den Vergleich mit einem Unternehmen nicht aus. Daran ändert sich insgesamt auch dann nichts, wenn man (wie es ohnehin richtig wäre) fragt, ob die militanten Tierschützer einschließlich derjenigen, die sie im Wissen um die militanten Aktivitäten an den von ihnen gestellten Ressourcen teilhaben lassen, eine kriminelle Organisation darstellen: Nicht nur fehlt es dann an der klaren Ausrichtung der Organisation auf kriminelle Aktivitäten, sondern es fehlt auch dann an jeder Unternehmensähnlichkeit der größeren Organisation. Zudem scheint die Ausrichtung auf **schwerwiegende Delikte**, die das Vermögen bedrohen, zweifelhaft: Zwar wurden nicht unerhebliche Sachbeschädigungen begangen, diese gefährdeten allerdings vermutlich nicht das Gesamtvermögen der Geschädigten, verteilt man den errechneten Gesamtschaden auf die einzelnen Opfer. Zweifelhafte erscheint auch das **Vereinigungsziel**. Ein bloß punktueller Einfluss auf die Wirtschaft reicht

nicht aus. Erforderlich ist, dass diese Teilbereiche der Wirtschaft im Ganzen dem Einfluss unterworfen werden, zum Beispiel, weil sie dauerhaft für die kriminelle Organisation wirtschaften, nicht dass – wie hier – nur ein Punkt der Geschäftspolitik geändert werden soll.

Wenn man diese Kritik teilt, bleibt die Frage offen, ob die Vereinigung von etwas mehr als zehn Personen nicht doch eine **kriminelle Vereinigung im Sinne des § 278 StGB** darstellt. Das scheidet indessen an der **Ausrichtung der Vereinigung** auf die Begehung von Straftaten. Es kommt nicht auf die wenig mehr als zehn Mitglieder der Animal Liberation Front an, sondern auf alle diejenigen, die sich deshalb „als Mitglied“ an der Organisation beteiligen, weil sie der Organisation (deren Teil sie dann letztlich sind) materielle oder ideelle Unterstützung zukommen lassen. Wenn man die Aktivitäten all der dolosen, aber harmlosen Mitglieder berücksichtigt, dann wird man wahrscheinlich kaum sagen können, dass (neben den aufwändigen legalen Demonstrationen) die wenigen direkten Aktionen den Kern der Arbeit dieser Vereinigung darstellt. Eine Ausrichtung setzt voraus, dass die Betätigung der Vereinigung offenkundig illegitim ist; davon kann bei einem Nebeneinander des Einsatzes von legalen und illegalen Mittel nicht die Rede sein. Die hM kommt an diesem Punkt zu einem anderen Ergebnis: Ihr zufolge setzt Beteiligung durch Mitgliedschaft Unterstützungshandlungen von Personen voraus, die (aus einem anderen Grund als der Beteiligung) schon Mitglieder sind³⁴. Mitglieder müssten sich dem Gesamtwillen der Organisation so unterwerfen, dass die Aktivisten bei der Delikttausführung auf die rückhaltlose Unterstützung aller anderen rechnen können³⁵. Unter dieser Prämisse kann die Vereinigung auf einen harten Kern reduziert werden, der dann vermutlich durchaus auf die Begehung von entsprechenden Straftaten „ausgerichtet“ wäre. Aber die Interpretation trifft nicht zu: Absatz 3 definiert die Beteiligung **und** die Mindestbedingungen für Mitgliedschaft, daraus folgt ein **weiter Begriff der Mitgliedschaft**. Der Wortlaut ist klar³⁶: „Als Mitglied beteiligt sich“ ist das definiendum; „wer sich durch Informationen

33 So die Feststellungen des OLG Wien 19 Bs 259/08i, S. 6.

34 So jedenfalls *Triffterer* in SbgK § 278a Rz 58; danach setzt die Beteiligung als Mitglied die (auf andere Weise konstituierte) Mitgliedschaft voraus; Rz 70. Abs 3 wird demnach nicht als Definition der Mitgliedschaft, sondern als Definition der Beteiligung verstanden. Wie hier aber *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rz 37 f; die regelmäßige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erfüllt danach den Tatbestand der Beteiligung als Mitglied.

35 EBRV zum StRÄG 2002, 18; *Bertel/Schwaighofer* BT II⁴ § 278 Rz 1; *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rz 17.

36 Andernfalls hätte es heißen müssen: „Ein Mitglied beteiligt sich an einer Organisation, wenn es ...“. So lautet etwa die von

Kienapfel, JBl 1995, 620 entworfene Definition der „Beteiligung als Mitglied“ anders als die Definition, die 2002 Gesetz geworden ist, nämlich: „wer sich für einige Zeit oder auf unbestimmte Dauer in die Struktur der Organisation ein- und ihren Zielen unterordnet und in dieser Eigenschaft aktive Tätigkeiten zur Förderung oder Sicherung der kriminellen Organisation bzw ihrer kriminellen Ziele entfaltet“. Sie enthält – was in Abs 3 fehlt – nämlich Umstände, aus denen sich zusätzlich zu der Beteiligung an den Aktivitäten die Mitgliedschaft ergibt. Mit der aktuellen Gesetzesfassung sind die „Extranei“ – für deren Strafbarkeit sich der AE ausgesprochen hatte – definitionsgemäß zu „Intranei“ geworden, jedenfalls partiell.

oder Bereitstellung von Werten oder auf andere Weise an ihren Aktivitäten beteiligt“³⁷, ist das definiens³⁸. Prima vista erscheint es aber durchaus sinnvoll, den Begriff „Beteiligung als Mitglied“ restriktiv auszulegen, indem man über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verlangt, dass zur Förderung die unbedingte Unterwerfung unter die Organisationsdisziplin hinzutreten muss. Das stellt sich allerdings als Bruch mit dem klaren Wortlaut des § 278 Abs. 3 StGB und damit als Verstoß gegen das (verfassungsrechtlich gewährleistete) Analogieverbot dar. Aber ist es nicht „Beckmessererei“, ein solches – sinnvolles – Ergebnis zu unterbinden? Auch wenn es sich – bezogen auf das Merkmal „Beteiligung als Mitglied“ – um eine restriktive Auslegung handelt, so ist es doch – bezogen auf den Straftatbestand insgesamt – eine analogiam in malam partem, und damit unzulässig³⁹. Die Strafbarkeit für Mitglieder der Ingroup wird ausgedehnt, nur für „normale“ Mitglieder wird sie in Einzelfällen eingeschränkt. Wertungsmäßig ist das auch ganz richtig: Der Gesetzgeber hat ein bestimmtes Gesetz geschaffen, das mit einem sehr weiten Organisationsbegriff operiert, daraus macht nun die Rechtsprechung ein aliud: mit einem engen Organisationsbegriff und einem vorläufig (!) ebenso engen Mitgliedschaftsbegriff. Wer garantiert jedoch, dass sie nicht alsbald von ihrer engen Definition der Mitgliedschaft wieder Abstand nimmt, dabei aber wie selbstverständlich die einmal ausgesprochene Kategorisierung einer Organisation als kriminelle beibehält?

Anders als im Falle der Tierschützer hat der 15. Senat im Falle der Bankmitarbeiter den Rekurs auf die kleine Gruppe abgelehnt, es liege kein Zusammenschluss vor. Allerdings liegen zwei ansonsten parallele Fälle vor: Ein kleiner Zirkel (der innerhalb der legalen Organisation vorwiegend andere Aufgaben wahrnimmt) beschließt, die Strukturen einer großen – legalen – Organisation für umschriebene, illegale Zwecke zu nutzen und Straftaten zu bege-

hen. Die Kooperation wird durch Absprachen im kleinen Kreis vereinbart (wie oft, wie ausführlich, ist in beiden Fällen nicht festgestellt), die Umsetzung erfolgt durch die Einzeltäter autonom, im Falle der Bank auch durch diesen unterstellte (offenbar dolose) Bankangestellte unter Benutzung der Strukturen der legalen Organisation. Es werden in der Folge mehrere, zu der Konzeption passende, koordinierte schwerere Straftaten verübt. Warum das eine ein Zusammenschluss sein soll, das andere nicht, bleibt unklar, zumal (über die beiden Fällen gemeinsamen Elemente: Kooperation, die auf Dauer angelegt ist, Benutzung gemeinsamer Strukturen hinaus) keine Definition des Zusammenschlusses gegeben wird. Richtigerweise war auch im Falle der Tierschützer sowohl das Vorliegen einer kriminellen Organisation als auch einer Vereinigung zu verneinen.

IV. Unbestimmtheit der Regelungen

Die §§ 278, 278a StGB stellen sich als eine Ansammlung unbestimmter Begriffe dar: In hohem Maße deutungsfähig ist, was unter „Zusammenschluss“, „schwerwiegenden Straftaten“, „Ausrichtung auf“ und „unternehmensähnlich“ zu verstehen ist. Alle Begriffe sind ohne weiteres klarer definierbar. Zweifelhaft ist nicht nur, wo die Grenze zwischen § 278 und § 278a StGB verläuft, sondern auch, ob die Vorschriften nur bestimmte Kerngruppen oder auch Sympathisanten erfasst. Hier wurde für diese Probleme zwar eine – aus dem Gesetz, seinem Wortlaut, seiner Systematik und der ratio legis abgeleitete – Lösung entwickelt, doch können Argumente, die sich nicht auf den klaren Wortlaut stützen, mangels Evidenz leichter ignoriert werden. Welche Folgen es hat, wenn nicht der **Gesetzgeber** (sondern die Justiz) die tatbestandliche Bestimmtheit herstellt, hat sich in den beiden Fällen gezeigt. Das bestimmte Gesetz soll rechtsstaatliche Distanz zum Einzelfall gewährleisten und verhindern, dass unsachliche Erwägungen die

37 Sinngemäß.

38 Für die Definition der Mitgliedschaft in Abs 3 lässt der Gesetzgeber ausdrücklich objektiv die Förderung und subjektiv das darum (und dolus eventualis hinsichtlich der kriminellen Ausrichtung) ausreichen. Die Unterwerfung unter die Ausrichtung der Vereinigung hätte durch dolus directus 1. Grades ausgedrückt werden müssen, denn diese Vorsatzform kennzeichnet nach hM die Verfolgung von End- oder Zwischenzielen.

39 Im Einzelfall kann es so sein, dass die Strafbarkeit für Mitglieder der Ingroup ausgedehnt, für normale Mitglieder aber eingeschränkt wird. Per saldo (also wenn man alle Fälle der Gesetzesanwendung gemeinsam betrachtet) liegt wahrscheinlich eine Strafbarkeitsausdehnung vor: Unterstellt, der (bei Wortlautauslegung) legale Tierschutzverein hätte 1000 (dolose) Mitglieder, dann würde die Auslegung des OGH in den Fällen der 10 Aktivisten deren Strafbarkeit begründen. Strafbarkeitseinschränkend

wäre die Auslegung nur bei Konstellationen, in denen (bei Wortlautauslegung) trotz Mitberücksichtigung der „Fördermitglieder“ die Ausrichtung der Vereinigung klar kriminell wäre; dann nämlich wären bei Wortlautauslegung deren Fördermitglieder strafbar, nach der Auslegung des OGH (contra legem) straffrei. Nur in solchen Fällen erspart die Rechtsprechung des OGH den „Fördermitgliedern“ die Strafe. Erstens ist es plausibel, dass im Ergebnis die Strafbarkeitsausweitung einen Überhang der Fälle von Strafbarkeitsbegründung schafft – angesichts der geschilderten Situation in vielen Vereinigungen wären mutmaßlich einige Sportvereine, NGOs nun kriminelle Organisationen. Zweitens ist es der Sinn und Zweck des Analogieverbotes, solche Verlagerungen der Strafbarkeit von einer Personengruppe auf die andere zu verhindern (entscheidend ist also die Einzelfallbetrachtung), es kommt also auf die zuerst genannte Perspektive an.

Normkonkretisierung leiten. Die Differenzierung zwischen Tierschützern und Bank entspricht zwar der öffentlichen Stimmung, ist aber im Gesetz nicht angelegt. Solche Ungleichbehandlungen zu verhindern, ist der Sinn des Bestimmtheitsgrundsatzes. Der demokratische Aspekt des Gesetzesvorbehaltes verlangt eine vorherige Entscheidung des Gesetzgebers, auch, um eine öffentliche Debatte über strittige Punkte zu ermöglichen und zu verhindern, dass der Unterschied zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit statt von der Sozialschädlichkeit des Verhaltens vom Grad der gesellschaftlichen Anpassung abhängt.

V. Fazit

Die Annahme von OGH und OLG Wien, militante Tierschützer seien Mitglieder einer kriminellen Or-

ganisation, kann nicht geteilt werden. Beide Gerichte legen anstelle des Gesetzes eine ganz eigene Konzeption der kriminellen Organisation zugrunde. Dabei setzen sie sich über den Wortlaut als auch über Sinn und Zweck der Regelung hinweg. Nimmt man das Gesetz ernst, so zeigt sich, dass weder eine kriminelle Organisation noch eine Verbindung iSd § 278 StGB vorliegt. Zugleich ist ein Hauptproblem der Organisationsdelikte deutlich geworden: Der Verzicht auf rechtsstaatliche Zurückhaltung im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen fordert vor allen Dingen Opfer im Bereich nicht allzu gravierender Kriminalität.

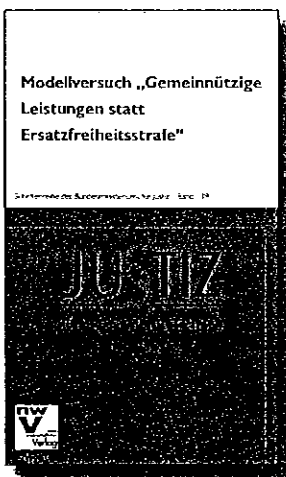
Kontakt:

Univ.-Prof. Dr. Petra Velten
strafrecht@jku.at

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 139

Bundesministerium für Justiz (Hg.)
Stummer-Kolonovits/Grafl

Modellversuch „Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe“



978-3-7083-0580-6,
107 Seiten,
broschiert, € 34,80



Die gemeinnützige Arbeit ist eine komplexe Sanktionsform: Sie wird in der Gesellschaft durch die Gesellschaft und für die Gesellschaft vollzogen und hat durch die gemeinnützigen Einrichtungen, ihre MitarbeiterInnen, KlientInnen, KundInnen und BesucherInnen nicht unbeachtliche Außenwirkung.

Ein Blick in das europäische Ausland zeigt, dass gemeinnützige Arbeit bereits eine lange Geschichte hat. Ausgehend von England und Wales, wo Community Service seit 1972 gesetzlich geregelt ist, wurde gemeinnützige Arbeit auch in den Niederlanden, Portugal und Dänemark bereits Anfang der 1980er Jahre erprobt und eingeführt. Bis heute gibt es kaum ein europäisches Land, in dem gemeinnützige Arbeit nicht in der einen oder anderen Form im Sanktionenspektrum aufscheint.

Aber nicht nur quantitativ ist die gemeinnützige Arbeit bemerkenswert, erfordert sie doch von der ableistenden Person in der Regel nicht nur deren Zustimmung, sondern auch ihr aktives Engagement, das starke Wiedergutmachungs- und Resozialisierungselemente beinhaltet.

Die Evaluation des Modellversuches „gemeinnützige Leistung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ wurde seitens der Autorin und des Autors im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz vorgenommen.

Wie wurde und wird das neue Angebot angenommen? Welche Reichweite hat es und welche haftvermeidende Wirkung lässt sich feststellen? Welche praktischen Schwierigkeiten sind bei der Umsetzung des Modellprojekts aufgetreten? Wie kann man diesen entgegenreten? All diesen und noch weiteren Fragen wird im Rahmen dieses Forschungsberichtes nachgegangen, der neben einer Fülle an Informationen auch einem Ausblick für zukünftige Weiterentwicklungen gemeinnütziger Arbeit bietet.

Bestellungen:

(+43) (01) 982 13 22 -310; Fax: -311; office@amedia.co.at